

den Forschung selbst im Geringssten anzutasten. Konflikte zwischen beiden Sphären sind daher nur auf den Grenzgebieten, niemals in rein profanen Bezügen der Wissenschaft denkbar, und auch dort nur dann, wenn die Kirche einen bestimmten Satz der Wissenschaft (z. B. Abstammung aller Menschen von Adam, wegen der Erbsünde und Erbsünde) unbedingt nöthig hat, um das eigentliche depositum fidei zu schützen (vgl. v. Hertling, im Jahresbericht der Görres-Gesellschaft für das Jahr 1898, Köln 1899, 14 ff.; f. auch den Art. Censur, theologische. Ein gehässiges Werk gegen die Kirche ist J. W. Draper, History of the Conflict between Religion and Science [International Series], New York 1889). — b. Mit den theologischen Conclusionen verwandt sind die dogmatischen Thatsachen, die, zwischen rein historischen und förmlich geoffenbarten Facta in der Kirche stehend, mit den Dogmen so unzertrennlich verknüpft sind, daß diese ohne jene nicht mehr aufrecht erhalten werden könnten. So würden sich die Decreten der Concilien des Tridentinums alle Glaubensentscheidungen desselben, mit der Authentizität der Vulgata die Göttlichkeit der Glaubensregeln, mit der Legitimität Leo's XIII. als des letzten Papstes alle seine Amtshandlungen in sich auflösen (das Nähere s. im Art. Facta dogmatica). Eine besondere Anwendung findet die Unfehlbarkeit auf die sog. dogmatischen Letzte, welche über Glaubens- und Sittensachen (s. d. Art.) handeln. Zwar gaben die Jansenisten an, daß die von Innocenz X. im J. 1653 an den „Augustinus“ Jansenius“ des Jüngern in Art. ausgezogenen fünf Sätze (bei Denzinger 1966 sqq.) in sich selbst häretisch seien, läugnet aber, daß dieselben in dem genannten Buche enthalten, bezog, daß die Päpste in der Bestätigung dieser Thatsachen unfehlbar seien. Der Alexander VII. erklärte kategorisch: *Quintae illae propositiones . . . in sensu ab eodem Jansenio intento damnatas fuisse veritas et declaramus* (Denzinger n. 971). In der That liegt die kirchliche Unfehlbarkeit hinsichtlich dogmatischer Letzte so sehr im Bedürfnis, daß die jansenistische Theorie die Ausführung der unfehlbaren Lehrgehalt von Haus aus unmöglich machen würde. Denn wie anders als durch bestimmte Worte und Ausdrücke, sollen die Letzten ihre orthodoxe oder häretische Uebersetzung aussprechen? Und wenn der Kirche die Möglichkeit abgenommen wird, über die Rechtmäßigkeit oder Heterodoxie bestimmter Sätze und Lehren nach ihrem objectiven Wortsinne in unumkehrbarer Weise zu entscheiden (vgl. S. Thom. 2. 2. q. 11. art. 2 ad 2), so heißt dieß doch nichts anderes als der Häresie selbst in die Hallen der Kirche Eingang verschaffen (vgl. 1 Tim. 6, 20. 1 Tim. 1, 18; 2, 15 f.). Deswegen hat die Kirche in den Jahrhunderten her in allen Jahrhunderten eine Unfehlbarkeit sich praktisch beigelegt. Nicht in dem Paulus die Irrlehren des Hymenäus

und Philetus in dem von ihnen beabsichtigten Wortsinne verworfen (2 Tim. 2, 17 f.) und ihre Urheber „dem Satan übergeben“ (1 Tim. 1, 20), sondern die Kirche hat ebenso die „Thalia“ des Arius, die häretischen Schriften des Nestorius und Pelagius, die „drei Kapitel“ im Origenistenstreit, die Lehren des Abtes Joachim von Floris, die Bücher des Wiclif und Hus u. in authentischer, unfehlbarer Lehrverkündigung als häretisch verdammt (vgl. Billuart, De regul. fidei diss. 3, art. 7; Bolgeni, Fatti dommatici, ossia dell' infallibilità della Chiesa, Brescia 1788). — c. In den vom Papste oder einem allgemeinen Concil der Gesamtkirche aufgelegten Disciplinargesetzen ist die lehrende Kirche in dem Sinne unfehlbar, als darin nichts enthalten sein kann, was dem rechten Glauben oder den guten Sitten widerspricht (Prop. Synod. Pistor. damn. n. 78, bei Denzinger n. 1441). Mit dieser Einschränkung scheidet die Frage nach der Zweckmäßigkeit oder Klugheit solcher Gesetzgebung, unter dem Gesichtswinkel der Infallibilität betrachtet, von selbst aus. Die hier geltend gemachte Unfehlbarkeit fällt thatsächlich mit der Unmöglichkeit zusammen, überhaupt in Glaubens- und Sittensachen zu irren (vgl. d. Art. Disciplin III, 1821 ff.). Denn ein praktischer Irrthum richtet nicht nur viel größere Verheerungen im christlichen Volksleben an, sondern hat nothwendig auch einen theoretischen zur Voraussetzung (vgl. S. Augustini Ep. 55 [ad Januar.], 19, 35, bei Migne, PP. lat. XXXIII, 221 sq.: *Ecclesia Dei inter multam paleam multaque zizania constituta multa tolerat, et tamen, quae sunt contra fidem vel bonam vitam, non approbat, nec tacet nec facit*). Deshalb kann die Kirche unmöglich irren, wenn sie z. B. die Infusionstaupe als gültig gestattet, den Ritus der Sacramentenspendung festsetzt, den Text des Meßcanons formulirt, die Aymenfrage als dogmatisch belanglos erklärt, die Communion unter Einer Gestalt, den Eölibat der Priester, die Erfüllung des österlichen Sacramenteneempfanges anbefiehlt (vgl. Trident. Sess. VII, can. 13; Sess. XXII, can. 7, bei Denzinger n. 737. 831). Die leidenschaftlichen Uebertreibungen der Fragweite des Decretum pro Armenis (1439) hinsichtlich des Weibe- und Firmungscritus, deren sich Dollinger (Das Papstthum 209 f.) schuldig macht, erhalten eigentlich schon aus den unmöglichen und haarsträubenden Consequenzen, die er daraus zieht, ihre wirksamste Widerlegung (vgl. d. Art. Ordo IX, 1040). Auch die Verpflchtung der Priester zur Abtctung der zweiten Nocturn im Brevier, in der manche historische Irrthümer vorkommen, bildet keine gültige Gegeninstanz, da geschichtliche Schmitzer mit Glaubens- und Sittensachen, also auch mit der Unfehlbarkeit, nichts zu schaffen haben (vgl. Chr. Pesch I, 329). — Als besonderer Fall läßt sich die feierliche Approbation religiöser Orden (s. d. Art.) unter die kirchliche Unfehlbarkeit in Disciplinarvorschriften subsumiren.